

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****VERSÄUMNIS-****II ZR 287/81****URTEIL****Verkündet am****13. Dezember 1982****Kaufmann,****Justizhauptsekretärin****als Urkundsbeamter****der Geschäftsstelle****in dem Rechtsstreit****1. ...****2. des Werbekaufmanns Werner D[REDACTED], M[REDACTED]str. [REDACTED],
B[REDACTED],****3. ...****Beklagten und Revisionsklägers,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -****gegen****den Zahntechnikermeister Kurt W[REDACTED],
Br[REDACTED] H[REDACTED]str. [REDACTED], O[REDACTED],****Kläger und Revisionsbeklagten,****- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Gerd S[REDACTED],
II. Instanz: K[REDACTED] [REDACTED], Be[REDACTED] [REDACTED] -**

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1982
durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes
Dr. h.c. Stimpel und die Richter Dr. Schulze,
Dr. Kellermann, Bundschuh und Brandes

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das
Teilurteil des 9. Zivilsenats des Kammer-
gerichts Berlin vom 16. Oktober 1981
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten
des Revisionsverfahrens, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Kläger, der den Beklagten neben anderen auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, hat beim Landgericht ein obsiegendes Urteil erwirkt. Gegen dieses am 20. Februar 1981 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 20. März 1981 Berufung eingelegt. Diese hat er am 21. Mai 1981 begründet. Die am Dienstag nach Ostern, den 21. April 1981 ablaufende Berufungsbegründungsfrist ist durch Verfügung des Vorsitzenden von diesem Tage auf Antrag des Beklagten bis 21. Mai 1981 verlängert worden; Mitteilung davon hat der Beklagte erst am 22. April 1981 erhalten.

Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil die Berufung als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die Revision des Beklagten.

Die Revision ist begründet.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist die Berufungsbegründungsfrist am 21. April 1981 nicht wirksam verlängert worden, weil die Verfügung dem Beklagten erst nach Ablauf der Frist zugegangen ist. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist sei eine Verlängerung begrifflich nicht möglich. Diese Auffassung stand im Einklang mit der damaligen Rechtsprechung. Durch Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen vom 18. März 1982 - GSZ 1/81, BGHZ 83, 217 hat der Bundesgerichtshof



seine Auffassung geändert. Danach kann die Rechtsmittelfrist auch noch nach Ablauf verlängert werden, sofern dies bis zum Ablauf des letzten Tages der Frist beantragt worden ist. Für den vorliegenden Fall folgt daraus, daß die Berufungsbegründungsfrist wirksam bis 21. Mai 1981 verlängert worden ist. Da der Beklagte an diesem Tage die Berufungsbegründung eingereicht hat, durfte sein Rechtsmittel nicht deswegen als unzulässig verworfen werden, weil es nicht rechtzeitig begründet worden sei.

Aus diesem Grunde war das Berufungsurteil aufzuheben.

Auf Antrag war dies durch Versäumnisurteil auszusprechen, da der Kläger trotz ordnungsmäßiger Ladung in der mündlichen Verhandlung nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten war.

Stempel

Dr. Schulze

Dr. Kellermann

Bundschuh

Brandes